

Erscheint jeden Dienstag  
u. Freitag; während der  
Buchhändler-Messe zu  
Ostern täglich.

# Börsenblatt

Alle Zusendungen für  
das Börsenblatt sind  
an die Redaction zu  
richten.

für den

## Deutschen Buchhandel

und die

mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Eigenthum des Börsenvereins der deutschen Buchhändler.

N<sup>o</sup> 84.

Leipzig, Dienstag am 23. September.

1845.

### Amtlicher Theil.

#### Bekanntmachung.

Es ist, wie hierdurch bekannt gemacht wird, in Gemäßheit § 28 der Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betreffend, der Klein'schen Buchhandlung zu Leipzig über folgende Schriften unter den Titeln:

1) Schneeglocken, Sänge aus einem Schweizerherzen. Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs von Hegner älter. 1845. H. 8. VIII u. 183 S.

2) Die Jesuiten in ihrer wahren Gestalt, ein Warnungsbild für die Schweiz und ganz Europa, dem Schweizervolk gewidmet. Winterthur, Druck und Verlag des literarischen Comptoirs von U. R. Hegner. 1845. 8. 30 S.

der Erlaubnißschein zum Vertriebe ausgefertigt worden.

Leipzig, am 15. September 1845.

Königlich Sächsische Kreisdirection.

#### Bekanntmachung.

Es ist, wie hierdurch bekannt gemacht wird, in Gemäßheit § 28 der Verordnung vom 5. Februar 1844, die Angelegenheiten der Presse betreffend, der Buchhandlung E. F. Steinacker in Leipzig zum Vertriebe der Schrift:

Eidgenössische Monatschrift, herausgegeben von mehreren schweizerischen Schriftstellern. Erstes Heft. Mit dem lithographirten Bilde von A. E. Fröhlich. Zürich, Verlag von Meyer & Zeller. 1845. Druck von J. J. Ulrich. 8. II u. 64 S.

der erforderliche Erlaubnißschein ausgefertigt worden.

Leipzig, den 17. September 1845.

Königlich Sächsische Kreis-Direction.

#### Königl. Württembergisches Gesetz in Betreff des Schutzes schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung.

Wilhelm, von G. G. König von Württemberg. In Beziehung auf den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung verordnen und verfügen Wir bis zum Erscheinen eines definitiven Gesetzes hierüber, nach Anhörung Unseres Geheimraths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände, wie folgt:

Art. 1. Der Schutz gegen Nachdruck oder sonstige durch mechanische Kunst bewirkte Vervielfältigung, welchen das Gesetz vom 17. Okt. 1838 den im Königreiche oder in einem andern zum deutschen Bunde gehörigen Staate erschienenen schriftstellerischen und künstlerischen Zweiften Jahrgang.

schen Erzeugnissen zusichert, wird auf die Lebensdauer des Urhebers eines solchen Werkes und auf dreißig Jahre vom Tode desselben ausgedehnt. Werke ungenannter oder nicht mit ihrem wahren Namen genannter Verfasser, desgleichen Werke, welche nach dem Tode ihrer Verfasser herauskommen, oder von moralischen Personen (Akademien, Universitäten etc.) herrühren, genießen den besagten Schutz dreißig Jahre lang, von dem Ablauf des Jahres ihres Erscheinens an gerechnet.

Art. 2. Manuscripte, welche den Angehörigen eines deutschen Bundesstaates zum Verfasser haben, so wie Kanzelreden und Lehrvorträge, welche in einem Staate des deutschen Bundes gehalten wurden, sind im Schutze gegen eine ohne Zustimmung des Urhebers des Manuscripts oder Vortrags oder seines Rechtsnachfolgers vorzunehmende mechanische Vervielfältigung den Druckschriften gleichgestellt.

Art. 3. Die zur Zeit der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes bereits veranstalteten Nachdrücke oder sonstigen mechanischen Vervielfältigungen von Werken, welchen durch das gegenwärtige Gesetz ein ihnen nach dem Gesetz vom 17. Okt. 1838, Art. 1 u. 3, zuvor nicht zugekommener Schutz gegen mechanische Vervielfältigung verliehen oder der erloschene frühere Schutz erneuert wird, können zwar auch während der Dauer dieses Schutzes, jedoch nur in polizeilich gestempelten Expl. zum Absatz gebracht werden. Den polizeilichen Stempel erhalten diejenigen Expl., welche binnen 30 Tagen, von der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes an gerechnet, von dem Nachdrucker oder Händler dem Bezirkspolizeiamte seines Wohnorts mit dem erforderlichen Beweise über den schon vor der Verkündung des gegenwärtigen Gesetzes veranstalteten Nachdruck derselben vorgelegt werden. Für die polizeiliche Stempelung findet die Entrichtung einer Abgabe nicht Statt. Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.  
Meran, den 24. August 1845.

Wilhelm.

Der Minister des Innern: Schlayer.

Auf Befehl des Königs:

Der Legationsrath: Mauclet.

Hieran schließt sich zugleich nachstehende Verfügung hinsichtlich des Art. 3 des Gesetzes.

Hinsichtlich der Vollziehung des Art. 3 des Gesetzes vom 24. August 1845 über den Schutz schriftstellerischer und künstlerischer Erzeugnisse gegen unbefugte Vervielfältigung wird den betreffenden Polizeibehörden folgende Weisung ertheilt: